

Soweit Bezeichnungen in dieser Satzung in Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

SATZUNG

Der Verein „Statt Urwald – Kulturwald am Possen und Hainleite e.V.“

Ein Förderverein zum Erhalt der Waldgebiete Possen und Hainleite und dem Aufbau interkommunaler und verbandsübergreifender Allianzen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Statt Urwald – Kulturwald am Possen und Hainleite e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99706 Sondershausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Umweltschutz sowie einer regionalen nachhaltigen Landschaftspflege. Der Verein setzt sich dafür ein, dass das Waldgebiet am Possen und Hainleite als hochwertiger Lebens- sowie Erholungsraum erhalten bleibt und weiterentwickelt wird.

Der Verein setzt sich das Ziel, den historisch gewachsenen Buchen-Mischwald am Possen und der Hainleite auf der Grundlage einer nachhaltigen und schonenden Bewirtschaftung, verbunden mit einer Erhaltung der Artenvielfalt und der Biodiversität zu erhalten sowie die Traditionspflege zum Blutbuchenursprung weiterzuführen.

2. Konkret setzt sich der Verein „Statt Urwald – Kulturwald am Possen und Hainleite e.V.“ dafür ein, dass:
 - a. der Erhalt der jahrhundertealten Vielfalt der Baumarten inklusive der anerkannten Buchen- und Edellaubholzwälder gewährleistet wird und die Entwicklung ausgewählter Teile des Possenwaldes zu einem Kulturwald gefördert wird, in welchem schonende Forstwirtschaft und Landschaftspflege, Schutz schützenswerter Biotope und die Entwicklung eines sanften Tourismus und die Erlebbarkeit eines Waldes als Lebensraum im Einklang stehen. Einer fachlich unbegründeten Verwilderung großer Areale soll entgegengewirkt werden, gleichzeitig sollen aber bereits vorhandene seit langem aus der Nutzung genommene Waldgebiete mit urwaldähnlichem Charakter als solche erhalten und durch Entwicklung waldpädagogischer Aktivitäten der Öffentlichkeit und der Jugend zugänglich gemacht werden.
 - b. Der Verein soll interessierten Bürgern, insbesondere Kinder und Jugendlichen, Vereinen und Verbänden eine Basis dafür bieten, über Länder- und Landkreisgrenzen hinaus gemeinsame Ziele entsprechend des § 2 dieser Satzung umzusetzen.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. ehrenamtliche Arbeitseinsätze verbunden mit Pflege- und Verschönerungsarbeiten,

- b. Beratung und Information,
- c. Öffentlichkeitsarbeit,
- d. Veranstaltungen wie Fachvorträge und Exkursionen
- e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz-, Landschafts- und Tourismusverbänden
- f. Bewahrung und Verbreitung der Kenntnisse zu Sondershausens Blutbuchentradition

4. Besondere Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind:

- a. Schutz der Feuchtbiotope und Orchideenstandorte im Nutz- (Wirtschafts-) und Erholungswald.
- b. Entwicklung und Pflege des weltweit einmaligen Ursprungspunktes sämtlicher Blutbuchen (Standort Mutterblutbuche) sowie Traditionspflege der Mutterblutbuchentradition Sondershausens.
- c. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu den Themenkreisen Wald als Lebensraum, Wirtschaftsraum, Erholungsraum und zur Daseinsvorsorge für nächste Generationen.
- d. Aktivitäten zur Verbreitung von Blutbuchen (Neupflanzung und Pflege).

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten.
- 2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der endgültig darüber entscheidet.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 4. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

5. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf Mitglieder beschränkt.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,

b. sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,

c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5

Beitragszahlung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.

2. Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen und aus Spenden bestritten.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und sind für jeden Bürger offen. Die Einladungen an die Mitglieder sind mindestens **12** Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Einladungen dürfen per Mail an die Mitglieder versendet werden. Veröffentlichungen in lokalen, regionalen und sozialen Printmedien sind erlaubt und dienen der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten,
- b. die Auflösung des Vereins.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- die Wahl des Schriftführers
- die Wahl des Kassenführers
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Feststellung der Jahresrechnung
- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind.

6. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter vertreten. Auch der Schriftführer und der Schatzmeister sind vertretungsberechtigt, aber jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

3. Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er kann einen Geschäftsführer mit Sitz und Stimme im Vorstand gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, jedoch ohne Vorstandsvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB ernennen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 3 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.

3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

§ 10

Wahlen

1. Die Wahlen werden durch Akklamation durchgeführt

2. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 11

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Schatzmeisters vor. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sondershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind. Weiterhin ist die Vorstandschaft berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.